



**2. Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Veränderungssperre für den Planbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Schwarzenberg – Neustadt“**

Der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg hat auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) sowie §§ 14, 16 und 17 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) in seiner Sitzung am 23.2.2009 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 – Zu sichernde Planung**

Der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg hat in seiner Sitzung am 20.11.2006 beschlossen, dass für das Gebiet zwischen Grünhainer Straße und B 101, Robert-Koch-Straße und Geschwister-Scholl-Straße sowie dem Streifen rechtsseitig der Robert-Koch-Straße (gegenüber envia) bis zum Grundstück der KUKA ein Bebauungsplan, genannt „Schwarzenberg – Neustadt“, aufgestellt werden soll.

Zur Sicherung der Planung wurde für das in § 2 bezeichnete und in der Anlage dargestellte Gebiet am 25.2.2008 eine Veränderungssperre erlassen, die im Januar 2009 wegen Fristablauf außer Kraft getreten ist. Da die notwendigen Voraussetzungen noch vorliegen, wird auf Grundlage des § 17 Abs. 3 BauGB eine erneute Veränderungssperre erlassen.

**§ 2 - Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf nachfolgende Flurstücke der Gemarkung Schwarzenberg:  
401/3, T.v. 415/17, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 380/6, 380/3, 380/8, 380/9, 381, 379/2, 377/2, 378/1, 417, 418/1, 418/2, 419, 429/2, 429/3, 429/1, 429c, 429i, 421, 424/2, 422, 423/2, 423/1, 422, 424/1, 426/1, 426/2, 428/1, 427/1, 436d, 425, 420, 416 382, 375, 403, T.v. 398/7.

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der in der Anlage beigefügte Lageplan maßgebend.

**§ 3 – Rechtswirkungen der Veränderungssperre**

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen (a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, (b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.  
(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von Absatz 1 eine Ausnahme zugelassen werden.

**§ 4 – Inkrafttreten der Veränderungssperre**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**§ 5 – Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Schwarzenberg, den 06.03.2009

*Hiemer*

**Hiemer  
Oberbürgermeisterin**



**Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Schwarzenberg für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund von § 74 SächsGemO hat am 26.01.2009 der Stadtrat folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je	32.343.224 EUR
davon im Verwaltungshaushalt	21.789.234 EUR
im Vermögenshaushalt	10.553.990 EUR

2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von

0 EUR

3. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen von

0 EUR

**§ 2**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite

wird festgesetzt auf 3.000.000 EUR

**§ 3**

Die Haushaltssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Schwarzenberg, den 19.03.2009

*Hiemer*

**Hiemer  
Oberbürgermeisterin**



Nachrichtlich:

Die Festsetzung der Hebesätze erfolgt durch die am 24.11.2003 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Schwarzenberg zur Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 09. November 1997.

Gemäß dieser Satzung sind festgesetzt:

1. Die Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.

auf die Steuermessbeträge.

2. Die Gewerbesteuer	370 v. H.
----------------------	-----------

auf die Steuermessbeträge.

Am 04. März 2009 wurde unter dem Aktenzeichen 030.092.12-55-2009 die Haushaltssatzung 2009 durch das Landratsamt Erzgebirgskreis rechtsaufsichtlich bestätigt. Es besteht für jedermann die Möglichkeit, den Haushaltsplan 2009 vom

**26. März 2009 bis 06. April 2009**

in der Stadtverwaltung Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, Finanzverwaltung, Zimmer 1.02, zu folgenden Zeiten einzusehen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen.

Montag – Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der Jahresfrist
  - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll,

schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Tipps und Termine**

**Veranstaltungen in der Stadt Schwarzenberg vom 26.03.2009 bis 01.04.2009**

Noch bis 29.03.09	Sonderausstellung „TEDDY-WELTEN-BÄRENSTARK“ von Margitta Behr
Wo?	Museum Schloss Schwarzenberg
27.03.09 20 Uhr	„Proviant für meine Seele“ – Konzert mit den Urgesteinen der legendären Folkband „Wachholder“ – Scarlet’O und Jürgen KO
Wo?	Schlosskeller, Schloss Schwarzenberg
28.03.09 14 Uhr	„Ich lade gern mir Gäste ein“ – Konzert Moderation: Steffen Kindt
Wo?	Besucherbergwerk Zinnkammern Pöhla

Für nähere Informationen steht das Team der Schwarzenberg-Information – Telefon: 03774 22540 - gern zur Verfügung.

**Bekanntmachung zur Widmung eines Teilstücks einer Ortsstraße**

Gemäß § 6 Abs.1 Satz 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S.93), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S.138), ist die Widmung einer Straße öffentlich bekanntzumachen. Durch die Widmung erhält ein Teilstück der Gießereistraße die Eigenschaft einer Ortsstraße.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Schwarzenberg hat in seiner Sitzung am 23.03.2009 die Widmung eines Teilstücks der Gießereistraße als Ortsstraße beschlossen.

Auf Grundlage dieses Beschlusses wird folgende Widmungsverfügung erlassen und bekannt gemacht:

Straße: Gießereistraße, Teil von Flurstück 534/1, 536/1, 547/1, 548/3, 549/1, Gemarkung Bernsgrün und Teil von Flurstück 764/2 und 766/1, Gemarkung Erla

Anfangspunkt: westliche Einmündung in die K 9130 neu

Endpunkt: östliche Einmündung in die K 9130 alt

Baulastträger: Große Kreisstadt Schwarzenberg

Widmungsbeschränkung: keine Widmungsbeschränkung

Die Verfügung wird zum 26.03.2009 wirksam. Es erfolgt eine Aufnahme in das Straßenbestandsverzeichnis für Ortsstraßen.

Die Widmungsverfügung (einschließlich Lageplan und Beschlussauszug) liegen in der Zeit vom 26.03.2009 bis zum 27.04.2009 in der Stadtverwaltung Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, Zimmer 3.05 zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Großen Kreisstadt Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg, Widerspruch eingelegt werden.

Schwarzenberg, den 25.03.2009

*Hiemer*

**Hiemer  
Oberbürgermeisterin**



**Bekanntmachung zur Widmung eines beschränkt-öffentlichen Weges**

Gemäß § 6 Abs.1 Satz 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21.01.1993 (SächsGVBl. S.93), zuletzt geändert durch Artikel 34 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S.138), ist die Widmung einer Straße öffentlich bekanntzumachen. Durch die Widmung erhält ein Teilstück der Gießereistraße die Eigenschaft eines beschränkt-öffentlichen Weges.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Schwarzenberg hat in seiner Sitzung am 23.03.2009 die Widmung eines Teilstücks der Gießereistraße als beschränkt-öffentlicher Weg beschlossen.

Auf Grundlage dieses Beschlusses wird folgende Widmungsverfügung erlassen und bekannt gemacht:

Straße: Gießereistraße, Teil von Flurstück 551/7 und 558, Gemarkung Bernsgrün

Anfangspunkt: südliche Einmündung in die K 9130 alt

Endpunkt: nördlich an der Grenze zu Flurstück 558, Gemarkung Bernsgrün

Baulastträger: Große Kreisstadt Schwarzenberg

Widmungsbeschränkung: für Anliegerverkehr

Die Verfügung wird zum 26.03.2009 wirksam. Es erfolgt eine Aufnahme in das Straßenbestandsverzeichnis für beschränkt-öffentliche Wege und Plätze.

Die Widmungsverfügung (einschließlich Lageplan und Beschlussauszug) liegen in der Zeit vom 26.03.2009 bis zum 27.04.2009 in der Stadtverwaltung Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, Zimmer 3.05 zu folgenden Zeiten aus:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Großen Kreisstadt Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg, Widerspruch eingelegt werden.

Schwarzenberg, den 25.03.2009

*Hiemer*

**Hiemer  
Oberbürgermeisterin**



**Verschiedenes**

**Vorbereitungen für den Bundeswettbewerb „Unsere Stadt blüht auf“ 2009 haben begonnen...**

Wie bereits im Jahr 2005 wird sich die Stadt Schwarzenberg auch 2009 wieder an dem von der Entente Florale ausgetobten Bundeswettbewerb „Unsere Stadt blüht auf“ beteiligen. Am 7. Juli werden von einer Jury wieder verschiedene Standorte besichtigt, die prädestiniert sind, im Rahmen des Wettbewerbes „Unsere Stadt blüht auf“ gezeigt zu werden. So werden im Juli u.a. auch die vom BUND – Kreisgruppe Aue-Schwarzenberg - renaturierten Hecker-Teiche am Siedlerweg in Augenschein genommen – Naturpur – eine Demonstration des Zusammenspiels von Flora und Fauna.

Im Sinne dieses Wettbewerbes und als Zeichen der guten Zusammenarbeit zwischen dem BUND – Kreisgruppe Aue-Schwarzenberg – und der Stadt Schwarzenberg wurden am 07. März 2009 durch Vertreter des BUND die Bäume auf der Obst-

baumwiese am Pöhlwasser in Grünstädtel fachgerecht beschnitten. Interessierte Bürger durften sich auch selbst am Baum schneiden eines Obstbaumes versuchen und konnten so viel Wissenswertes mit nach Hause nehmen.



**Impressum**

Verantwortlich für die Öffentlichen Bekanntmachungen ist Heidrun Hiemer, Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Schwarzenberg.

*Hiemer*

**Hiemer  
Oberbürgermeisterin**

